

## Informationsblatt zur Kabotage in Österreich

Ab 14. 5. 2010 treten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009<sup>1</sup> in Kraft und somit gelten ab diesem Datum nachstehende Regelungen für Kabotagefahrten in Österreich:

Jeder Inhaber einer Gemeinschaftslizenz<sup>2</sup> ist berechtigt unter folgenden Voraussetzungen Kabotagefahrten in Österreich durchzuführen.

- die Kabotage darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Güterbeförderung aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland durchgeführt werden
- nach Auslieferung der Güter dürfen **maximal drei** Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder bei Fahrzeugkombinationen mit demselben Kraftfahrzeug **innerhalb von 7 Tagen** durchgeführt werden
- nach der Entladung der grenzüberschreitend nach Österreich eingebrachten Lieferung muss die letzte Entladung der Kabotagebeförderung (maximal drei Kabotagebeförderungen) **innerhalb von 7 Tagen** erfolgen
- alternativ dazu ist **eine** Kabotagebeförderung **innerhalb von 3 Tagen** im Anschluss an eine **Leereinfahrt** nach Österreich erlaubt. Hinweis: Zusätzlich zu dieser Kabotagetätigkeit in Österreich im Anschluss an eine Leereinfahrt dürfte mit demselben Kraftfahrzeug eine Kabotagetätigkeit unter den gleichen Bedingungen nur in zwei weiteren Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Diese neuen Regelungen gelten gegenüber allen EU- und EWR-Staaten mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien, für die bis zum 1.1. 2012 weiterhin ein Kabotageverbot besteht.

Jeder Verkehrsunternehmer, welcher Kabotagefahrten durchführen möchte, muss eindeutige Belege für die grenzüberschreitende Beförderung nach Österreich sowie für jede einzelne der durchgeführten Kabotagebeförderungen in Österreich mitführen und im Falle einer Kontrolle vorweisen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung)

<sup>2</sup> Wenn der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, hat er eine Fahrerbescheinigung mitzuführen.

Diese Belege haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders;
- b) Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers;
- c) Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung;
- d) Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse;
- e) die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung;
- f) die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe;
- g) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und des Anhängers.

Grundsätzlich genügt jedes Dokument, das die oben aufgezählten Angaben enthält.

Ein geeigneter Nachweis kann jedenfalls ein entsprechend ausgefüllter CMR - Frachtbrief oder ein vom BMVIT herausgegebenes Kontrollblatt sein, welches auch online auf der Homepage des Ministeriums zum Download zur Verfügung steht:

[\(http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personenqueter/\)](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personenqueter/)

Kontaktadresse:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
E-Mail: [st7@bmvit.gv.at](mailto:st7@bmvit.gv.at)  
Telefon: 0043 1 71162 65 5858 oder 5728